

Vorlage

an den Rat

über den Verwaltungsausschuss

Bestellung einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bei der Stadt Helmstedt

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Hauptausschuss eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen.

Der Beschluss des OVG Niedersachsen vom 17. August 2015 (5 ME 130/15) definiert für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht. Von dieser aktuellen Rechtsprechung ist die Mitwirkung an Personalmaßnahmen und die Prüfung von Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben, betroffen (vgl. §9 Abs. 2, NKomVG).

In allen Angelegenheiten, für die die Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist, steht ihr kein Ermessen zu, ob sie sich beteiligt, sie kann nur entscheiden, wie sie mitwirkt. Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten hat jedoch zumindest in einer Prüfung der Personalmaßnahmen, der Vorhaben, Entscheidungen, und Programme der Stadt Helmstedt auf Verträglichkeit mit dem Anspruch auf gleichwertige Stellen für Frauen und Männer zu bestehen.

Diese nunmehr gerichtlich festgestellte Mitwirkungspflicht der Gleichstellungsbeauftragten zieht die Notwendigkeit der Regelung der Stellvertretung nach sich. Im Falle der Abwesenheit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten sind die Verfahren, an denen die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen ist, nicht rechtssicher, da ein gravierender Verfahrensfehler vorliegen kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen und die ordnungsgemäße Abwicklung der Verfahren zu garantieren, soll eine Vertretung für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mit durchschnittlich vier Wochenstunden eingerichtet werden. Für die Besetzung dieser Stellvertretung wurden diverse Gespräche geführt. Frau Bettina Hilbl erwies sich als sehr geeignet und die Übertragung der Aufgabe wird befürwortet. Frau Hilbl verbleibt in der Entgeltgruppe, in die sie mit dem Hauptteil ihrer Arbeitszeit eingruppiert wurde, da die Übertragung einer Aufgabe mit dem o.a. Stundenumfang nicht eingruppierungsrelevant ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beruft nach § 8 Abs. 2 Satz 3 NKomVG die städtische Beschäftigte Frau Bettina Hilbl mit Wirkung vom 01.07.2019 zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Helmstedt mit durchschnittlich 4 Wochenstunden.

i.V. Henning Konrad Otto

(Erster Stadtrat)